

ÖSTERREICH

Schutz vor Gewalt

Das österreichische Bundesministerium für Justiz versandte kürzlich den Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Damit soll das Regierungsversprechen, in dieser Legislaturperiode Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu verwirklichen, eingelöst werden.

Arno Pilgram

Bemerkenswert ist das Ergebnis der Verhandlungen in der dazu eingesetzten interministeriellen Arbeitsgruppe insofern, als der vorgelegte Gesetzesentwurf auf Veränderungen im Haft- und Strafrecht verzichtet. Reformiert werden sollen die Exekutionsordnung, die Gerichtsordnung und das Sicherheitspolizeigesetz, also lediglich Befugnisse der Exekutive und der Ziviljustiz. Erwartungen an die Strafjustiz, gegenüber Straftätern im Familienkreis verschärft und mit neuen Mitteln zu intervenieren, wurden mit der Argumentation abgeblockt, es stehe ohnehin eine große Strafprozeßreform an, um Diversionenmaßnahmen (z.B. Auflagen) allgemein auch im Erwachsenenstrafrecht einzuführen – dem solle nicht vorgegriffen werden –, und man möge es zunächst mit anderen Instrumentarien versuchen, die einen viel unmittelbaren Problemlösungsweg gestatten.

Das vorgeschlagene Gesetz würde die Handhabe schaffen, gewalttätige Partner in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder nahen Verwandtschaftsbeziehung per einstweiliger Verfügung aus der Wohnung zu verweisen, unabhängig von der materiellen Berechtigung an der Wohnung, sobald der andere Teil ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung hat. Die Verfügung soll sich auch auf den Aufenthalt an anderen Orten möglicher Begegnung zwischen Gewalttäter und -opfer beziehen und sowohl in Zusammenhang mit Verfahren auf Scheidung, auf Gebrauchsgüteraufteilung oder Klärung der Benützungsberechtigung

der Wohnung als auch ohne ein solches Verfahren (ohne Voraussetzung der Klageführung) erlassen werden können. In diesem Fall soll sich die Verfügung auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erstrecken. Der einstweiligen Verfügung soll auch die Wirkung eines Räumungsaufschubs im Fall einer nachträglichen Räumungsklage durch den Wohnungsberechtigten zukommen. Über einen Antrag auf einstweilige Verfügung soll das Gericht unverzüglich (binnen Wochenfrist) und auch ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden können.

Um die Lücke zwischen Gewaltvorfall und gerichtlicher Entscheidung zu schließen, wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Recht eingeräumt, eine Person, von der gefährliche Angriffe gegen die körperliche Sicherheit von Mitbewohnern zu gewärtigen sind, aus der (auch eigenen) Wohnung und Wohnungsbau wegzuweisen und ihr befristet (maximal 14 Tage) die Rückkehr zu untersagen. Die Durchsetzung dieser Anordnungen wird im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Möglichkeiten, d.h. mit polizeilicher Autorität und allenfalls gestützt auf Verwaltungsstrafen, zu erreichen sein. Eine weitere Stärkung der Position des gewaltbetroffenen Teils soll durch – wenn sie bestimmte Eignungsbedingungen erfüllen – öffentlich zu fördernde sogenannte »Interventionsstellen« erzielt werden, deren MitarbeiterInnen Beratung, Betreuung, Begleitung der Opfer und Expertise für Gerichte und Öffentlich-

keit zugleich leisten sollen. Diese Stellen sollen dem Modell der Sachwalterschaft oder Patientenanzwalterschaft folgen. Es ist davon auszugehen, daß bundesweit vorläufig nur für ein oder zwei Einrichtungen dieser Art probeweise Mittel zur Verfügung stehen werden.

Der Schutz der der Gewalttätigkeit beschuldigten Täter gegen ungerechtfertigte Beschränkungen ihrer Grundrechte auf Wohnung und Familie ist im Entwurf relativ stark zurückgestellt und verlangt im Grunde die Ergreifung eines Rechtsmittels beim Familiengericht bzw. beim unabhängigen Verwaltungssenat.

Obwohl sich im Entwurf die Interessen von Frauenorganisationen in hohem Maß durchgesetzt haben, wird von dieser Seite moniert, daß sich die Anwendbarkeit auf Fälle der körperlichen Gewalt oder Drohung beschränkt und nicht allgemein auf die verschuldete Unzumutbarkeit des Zusammenlebens abgestellt wird. Zugleich werden räumliche Beschränkungen der gerichtlichen Verfügung an schwerwiegenden Interessen des Antragsgegners (z.B. kein Aufenthaltsverbot an einem gemeinsamen Arbeitsplatz) und die zeitliche Einschränkung auf sechs Monate kritisiert (Gegenvorschlag: 12 Monate). Die Konsequenzen der Nichteinhal-

tung der Wegweisung und einstweiligen Verfügung erscheinen ebenfalls ungenügend. Es wird daher u.a. ein strafrechtlicher Tatbestand der Übertretung der zivilrechtlichen Schutzverfügung verlangt. Schließlich wird die Absicht, Interventionsstellen für Opfer von Gewalt in der Familie zu errichten, als zu weich und unverbindlich beanstandet.

Demgegenüber gibt es Stimmen, die sich die bessere Vollziehbarkeit des neuen Gesetzes und die Vermeidung fataler Eskalationsspiralen eher auf die Bedürfnisse der präsumptiven Täter versprechen, etwa durch bessere Garantien des Zugangs zu Gebrauchsgegenständen in der eigenen Wohnung oder der rascheren Entscheidung über Widersprüche gegen die einstweilige Verfügung sowie durch Hilfeangebote auch für diese Seite. Hinsichtlich der geplanten Interventionsstellen wird eine Klarstellung ihrer Funktion im Verhältnis zu anderen Einrichtungen der Beratung, Hilfe und Vertretung gefordert, insbesondere auch gegenüber Stellen, die sich der außergerichtlichen Konfliktregelung verschrieben haben.

Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, Mitherausgeber dieser Zeitschrift

INFO • INFO • INFO • INFO • INFO • INFO • INFO • INFO

Aufbaustudium Kriminologie / Universität Hamburg

Im Sommersemester 1996 beginnt der zehnte Durchgang des 4-semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: »Diplom-Kriminologe/-in«).

Zulassungsvoraussetzungen

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist

15.12.1995 - 15.01.1996 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über

Prof. Dr. Fritz Sack, Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropplowitzstraße 7, 22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/2321/3323/3322/3321/3679